

Geschäftszeichen:  
353703/XXX.MP.22#0001

1. Januar 2022

## **Widerruf des Feststellungsbescheides zur Einordnung einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG (Allgemeinverfügung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) folgenden Bescheid:

**Der Feststellungsbescheid vom 29. März 2021 zur Einordnung der Aluminiumdose (Füllmenge 355 ml) befüllt mit dem Getränk „Wild Tonic – HARD JUN KOMBUCHA“ in den folgenden Geschmacksrichtungen**

**1) Blaubeere Basilikum mit den Inhaltsstoffen vergorener Kombucha (gefiltertes Wasser, Honig, Bio-Tee), Bio-Rohrzucker, Bio-Blaubeersaft, Bio-Basilikum;**

**2) Himbeere Goji Rose mit den Inhaltsstoffen vergorener Kombucha (gefiltertes Wasser, Honig, Bio-Tee), Bio-Rohrzucker, Bio-Himbeersaft, Bio-Gojisaft, Rosenessenz;**

**3) Mango Ingwer mit den Inhaltsstoffen vergorener Kombucha (gefiltertes Wasser, Honig, Bio-Tee), Bio-Rohrzucker, Bio-Mangopüree, Bio-Ingwersaft;**

**4) Erdbeere Blutorange mit den Inhaltsstoffen vergorener Kombucha (gefiltertes Wasser, Honig, Bio-Tee), Bio-Rohrzucker, Bio-Erdbeerensaft, Bio-Blutorangensaft, Orangenblütenwasser, Bio-Basilikumessenz;**

**mit einem Alkoholgehalt von 5,6 Volumenprozent mit einem Anteil an weinähnlichen Erzeugnissen von 79 Prozent als nicht pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 widerrufen.**

### **Gründe**

Die Zentrale Stelle hat auf Antrag der Momele OG („**Antragstellerin**“) am 29. März 2021 auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) entschieden, dass eine Aluminiumdose (Füllmenge 355 ml) befüllt mit dem Getränk „Wild Tonic – HARD JUN KOMBUCHA“ in den folgenden Geschmacksrichtungen

- 1) Blaubeere Basilikum mit den Inhaltsstoffen vergorener Kombucha (gefiltertes Wasser, Honig, Bio-Tee), Bio-Rohrzucker, Bio-Blaubeersaft, Bio-Basilikum;
- 2) Himbeere Goji Rose mit den Inhaltsstoffen vergorener Kombucha (gefiltertes Wasser, Honig, Bio-Tee), Bio-Rohrzucker, Bio-Himbeersaft, Bio-Gojisaft, Rosenessenz;
- 3) Mango Ingwer mit den Inhaltsstoffen vergorener Kombucha (gefiltertes Wasser, Honig, Bio-Tee), Bio-Rohrzucker, Bio-Mangopüree, Bio-Ingwersaft;
- 4) Erdbeere Blutorange mit den Inhaltsstoffen vergorener Kombucha (gefiltertes Wasser, Honig, Bio-Tee), Bio-Rohrzucker, Bio-Erdbeerensaft, Bio-Blutorangensaft, Orangenblütenwasser, Bio-Basilikumessenz;

mit einem Alkoholgehalt von 5,6 Volumenprozent mit einem Anteil an weinähnlichen Erzeugnissen von 79 Prozent eine nicht pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG ist.

Am 3. Juli 2021 ist ein novelliertes Verpackungsgesetz (*Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen v. 05.07.2017 (BGBl. I, S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen v. 09.06.2021 (BGBl. I, S. 1699)*) in Kraft getreten, welches insbesondere Erweiterungen der Pfandpflicht in § 31 VerpackG zum 1. Januar 2022 hinsichtlich Getränkedosen vorsieht.

Am 15. November 2021 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin zum Widerruf der Entscheidung vom 21. September 2020 angehört.

Eine Stellungnahme ist bis heute unterblieben.

Der Bescheid der Zentralen Stelle vom 29. März 2021 wird gemäß § 49 Absatz 1 VwVfG mit Wirkung zum 1. Januar 2022 widerrufen.

Gemäß § 49 Absatz 1 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Der Bescheid vom 29. März 2021 ist ein bestandskräftiger, nicht begünstigender Verwaltungsakt. Er regelt, welchem Pflichtenregime aus dem Verpackungsgesetz eine bestimmte, näher beschriebene Getränkeverpackung unterfällt, konkret, dass sie nicht pfandpflichtig im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG ist, mit der Folge, dass sie gemäß § 7 Absatz 1 VerpackG systembeteiligungspflichtig ist.

Die Zentrale Stelle wäre nicht berechtigt, den Bescheid vom 29. März 2021 nach der ab 1. Januar 2022 bestehenden Gesetzeslage zu erlassen.

Am 3. Juli 2021 ist das Verpackungsgesetz novelliert worden.

Dabei wurde in § 31 Absatz 4 VerpackG ein Satz 3 ergänzt, dem zufolge ab dem 1. Januar 2022 mit Getränken im Sinne des § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe c) VerpackG befüllte Getränkedosen pfandpflichtig gemäß § 31 Absatz 1 VerpackG sind.

Der Bescheid vom 29. März 2021 hatte eine Getränkedose mit einem alkoholhaltigen Mischgetränk mit einem Alkoholgehalt von 5,6 Volumenprozent mit einem Anteil an weinähnlichen Erzeugnissen von 79 Prozent zum Gegenstand, das in seiner Zusammensetzung dem Buchstaben c) der Nummer 7 des § 31 Absatz 4 VerpackG unterfällt.

Aufgrund der Gesetzesnovelle ist diese Getränkedose ab dem 1. Januar 2022 als pfandpflichtig einzuordnen.

Die Entscheidung über den Widerruf und dessen Zeitpunkt lag im pflichtgemäßen Ermessen der Zentralen Stelle nach § 40 VwVfG. Diese übt ihr Ermessen dahingehend aus, dass der Bescheid vom 29. März 2021 mit Wirkung zum 1. Januar 2022 widerrufen wird. Es liegen keine Gründe vor, die eine andere Entscheidung rechtfertigen würden.

Das Verpackungsgesetz legt gemäß § 1 Absatz 1 VerpackG Anforderungen an die Produktverantwortung für Verpackungen fest. Es regelt insbesondere, abhängig von näher definierten Kriterien (wie Form oder Füllgröße der Verpackung bzw. Füllgut), für welche Verpackungen welcher Waren welche Pflichten gelten. Gemäß § 36 VerpackG sind viele Pflichtverstöße bußgeldbewehrt. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 4 VerpackG sollen die Marktteilnehmer darüber hinaus vor unlauteren Wettbewerb geschützt werden.

Dementsprechend ist es erforderlich, eine einheitliche Gesetzesanwendung sicherzustellen, das heißt, gleichartige Verpackungen müssen gleichbehandelt werden. Andernfalls wäre sowohl der Vollzug des Verpackungsgesetzes gefährdet als auch die Gleichbehandlung der Marktteilnehmer und damit ein fairer Wettbewerb nicht gewährleistet.

Auch der klare gesetzgeberische Wille, bestimmte Verpackungen aus Umweltschutzgründen der Einweggetränkepfandpflicht zu unterwerfen, erfordert, dass keine Ausnahmen aufgrund von Einordnungsentscheidungen der Zentralen Stelle auf Grund der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Vorschriften fortbestehen. Nach der Gesetzesbegründung sollen zukünftig alle Getränkedosen der Pfandpflicht unterliegen, und zwar unabhängig von ihrem Inhalt, da Getränkedosen aufgrund ihrer Nutzung des Öffneren achtlos weggeworfen werden (vgl. BT-Drs. 19/27634, S. 80). So soll der Vermüllung der Umwelt entgegengewirkt werden (vgl. BT-Drs. 19/27634, S. 58).

Aufgrund obiger Ausführungen muss der Widerruf auch mit Wirkung zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die gesetzliche Änderung in Kraft tritt.

Ein etwaiges Interesse der Antragstellerin am Fortbestand der Entscheidung vom 29. März 2021, um die betreffende Getränkeverpackung weiterhin von der Teilnahme am DPG-Pfandsystem (DPG = Deutsche Pfandsystem GmbH) auszuschließen, muss aufgrund einer notwendigen einheitlichen Rechtsanwendung und zur Sicherung gleicher Wettbewerbsbedingungen zurücktreten. Es muss für die Hersteller, weitere Vertreiber, Behörden und Verbraucher ersichtlich sein, welche Pflichten bezogen auf bestimmte Verpackungen einzuhalten sind, um die abfallwirtschaftlichen Ziele des Verpackungsgesetzes zu erreichen bzw. durchzusetzen.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle wird diesen Bescheid ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch

Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle  
Verpackungsregister

gez.  
Gunda Rachut  
Vorstand

### Allgemeiner Hinweis

Für bis zum 31. Dezember 2021 in Verkehr gebrachte Getränkedosen befüllt mit Getränken im Sinne des § 31 Absatz 4 Nummer 7 VerpackG gilt gemäß § 38 Absatz 7 VerpackG hinsichtlich der Befandung eine Übergangsvorschrift bis zu 1. Juli 2022 (weitere Details siehe [Fachinformation Erweiterte Pfandpflicht ab Januar 2022 \(verpackungsregister.org\)](#)). Getränkedosen, welche vor dem 1. Januar 2022 in Deutschland in Verkehr gebracht beziehungsweise eingeführt wurden, sind in jedem Fall an einem System zu beteiligen. Auch eine freiwillige Befandung vor 2022 ändert daran nichts.

Geschäftszeichen:  
353703/XXX.MP.20#0001

29. März 2021

## **Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG (Allgemeinverfügung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („Zentrale Stelle“) folgenden Bescheid:

**Die Getränkeverpackungen (Aluminiumdose, Füllmenge 355 ml) befüllt mit dem Getränk „Wild Tonic – HARD JUN KOMBUCHA“ in den folgenden Geschmacksrichtungen**

- 1) **Blaubeere Basilikum mit den Inhaltsstoffen vergorener Kombucha (gefiltertes Wasser, Honig, Bio-Tee), Bio-Rohrzucker, Bio-Blaubeersaft, Bio-Basilikum;**
- 2) **Himbeere Goji Rose mit den Inhaltsstoffen vergorener Kombucha (gefiltertes Wasser, Honig, Bio-Tee), Bio-Rohrzucker, Bio-Himbeersaft, Bio-Gojisaft, Rosenessenz;**
- 3) **Mango Ingwer mit den Inhaltsstoffen vergorener Kombucha (gefiltertes Wasser, Honig, Bio-Tee), Bio-Rohrzucker, Bio-Mangopüree, Bio-Ingwersaft;**
- 4) **Erdbeere Blutorange mit den Inhaltsstoffen vergorener Kombucha (gefiltertes Wasser, Honig, Bio-Tee), Bio-Rohrzucker, Bio-Erdbeerensaft, Bio-Blutorangensaft, Orangenblütenwasser, Bio-Basilikumessenz;**

**mit einem Alkoholgehalt von 5,6 Volumenprozent mit einem Anteil an weinähnlichen Erzeugnissen von 79 Prozent in der mittels Abbildung dargestellten Ausführung und Beschreibung (siehe Anlage zu diesem Bescheid) stellen keine pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG dar.**



## Gründe

Die Momele OG („**Antragstellerin**“) hat am 11. September 2020 einen Einordungsantrag gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG für eine Getränkeverpackung gestellt, die sie für nicht pfandpflichtig hält. Die Antragstellerin hat eine Abbildung übermittelt.

Die Antragstellerin gibt an, dass sie Inverkehrbringer (Importeur) des Produktes „Wild Tonic“ (Handelsbezeichnung „Hard Kombucha“) in Deutschland ist.

Die Zentrale Stelle hat die Antragstellerin mit Nachricht vom 11. Februar 2021 darauf hingewiesen, dass sie für eine Entscheidung und die Prüfung, ob ein Ausnahmebestand nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 VerpackG vorliege, Detailinformationen zu den Inhaltsstoffen des Getränkes benötige und um die Benennung der Inhaltsstoffe in Prozentangaben gebeten.

Mit Nachricht vom 5. März 2021 hat die Antragstellerin der Zentralen Stelle die angeforderten Informationen übermittelt. Die Antragstellerin hat mitgeteilt, dass die Inhaltsstoffe sich in etwa, in Abhängigkeit der Sorte, wie folgt zusammensetzen: Vergorener Kombucha (Wasser, Honig, Tee, SCOBY Kultur) 79 Prozent, Rohrzucker 11 Prozent und Fruchtsaftanteil 10 Prozent.

Antragsgegenstand sind die im Tenor und in der Anlage näher beschriebenen Dosen aus Aluminium mit einem Füllvolumen von 355 ml zum Befüllen mit dem Getränk „Wild Tonic – HARD JUN KOMBUCHA“ mit einem Alkoholgehalt von 5,6 Volumenprozent und einem Anteil an weinähnlichen Erzeugnissen von 79 Prozent in den Geschmacksrichtungen „Blaubeere Basilikum“ („**Prüfgegenstand 1**“), „Himbeere Goji Rose“ („**Prüfgegenstand 2**“), „Mango Ingwer“ („**Prüfgegenstand 3**“) sowie „Erdbeere Blutorange“ („**Prüfgegenstand 4**“) (gemeinsam auch „**Prüfgegenstände**“). Die Prüfgegenstände sind mittels aktueller Abbildungen in der Anlage näher bezeichnet.

Die Antragstellerin meint, dass die Prüfgegenstände unter die Ausnahme nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe c) VerpackG fallen, da es sich sowohl nach dem Produktionsverfahren als auch aus nach der verbrauchssteuerlichen Einordnung um weinähnliche Getränk nach § 32 Absatz 1 Satz 2 SchaumwZwStG handele.

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG sind mit Getränken befüllte Getränkeverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 2 VerpackG,

- die gemäß § 3 Absatz 4 VerpackG keine Mehrwegverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 3 VerpackG sind und
- die aufgrund ihrer Materialart (Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbunde aus diesen Hauptmaterialien) grundsätzlich einer Rücknahmeverpflichtung nach § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG unterliegen und
- für die keine der in § 31 Absatz 4 VerpackG aufgeführten Ausnahmetatbestände einschlägig sind.

Die vorgenannten Prüfgegenstände sind keine pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen im Sinne der §§ 31, 3 Absatz 4 VerpackG.



Im Einzelnen:

## 1. Zulässigkeit des Antrages

Der Antrag ist zulässig. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Einordnung der Prüfgegenstände als nicht pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung. Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrags nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG.

## 2. Einordnungsentscheidung

Bei den Prüfgegenständen handelt es sich um Einweggetränkeverpackungen im Sinne der §§ Absatz 4, 31 VerpackG, da sie nicht dazu bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden.

Die Prüfgegenstände bestehen aus dem Material Aluminium. Sie unterliegen daher grundsätzlich einer Pfandpflicht nach § 31 Absatz 1 VerpackG und einer Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 VerpackG, sofern nicht einer der Ausnahmetatbestände nach § 31 Absatz 4 VerpackG eingreift.

### **Ausnahmetatbestand § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe c) VerpackG**

Der Ausnahmetatbestand von § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe c) VerpackG greift ein.

Die Voraussetzungen für den Ausnahmetatbestand gemäß § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe c) VerpackG sind erfüllt. Bei dem Getränk „HARD JUN KOMBUCHA“ handelt es sich um ein Mischgetränk, auch in weiterverarbeiteter Form, mit einem Anteil an weinähnlichen Erzeugnissen von mindestens 50 Prozent im Sinne von § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe c) VerpackG.

Für die Auslegung des § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe c) VerpackG sind die lebensmittelkennzeichnungsrechtlichen Vorgaben der „Alkoholhaltige Getränke-Verordnung (AGeV)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1255), die zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272) geändert worden ist anzuwenden.

Nach § 10 Absatz 1 AGeV sind weinähnliche Getränke alkoholhaltige Getränke, die durch teilweise oder vollständige alkoholische Gärung aus Fruchtsaft, Fruchtmarmelade, jeweils auch in konzentrierter Form, oder Maische von frischen oder mit Kälte haltbar gemachten Früchten, auch in Mischung miteinander, oder aus frischen oder mit Kälte haltbar gemachten Rhabarberstängeln, aus Malzauszügen oder aus Honig sowie im Übrigen nach Maßgabe der Verkehrsauffassung hergestellt werden. Ergänzend können die „Leitsätze für weinähnliche und schaumweinähnliche Getränke“ vom 27. November 2002 (BAnz. Nr. 46b vom 7. März 2003, GMBI 2003 S. 150), zuletzt geändert am 7. Januar 2015 (BAnz. AT 27.01.2015 B1, GMBI 2015 S. 113) herangezogen werden.

Weinähnliche Getränke werden demnach ähnlich wie Wein durch alkoholische Gärung, jedoch nicht aus Weintrauben hergestellt. Ausgangserzeugnisse für die Herstellung weinähnlicher Erzeugnisse sind Früchte aller Art wie z. B. Kernobst, Steinobst, Beeren, aber auch exotische Früchte, außerdem Rhabarberstängel, Malzauszüge oder Honig.

Das Getränk „HARD JUN KOMBUCHA“ besteht – nach den Angaben der Antragstellerin – aus vergorenem Tee, dem Zucker, Fruchtsaft und weiteren Inhaltsstoffen hinzugegeben werden.





Die alkoholische Vergärung des Tees kommt durch die Hinzugabe von Honig sowie von Hefe und Bakterien zum Tee zustande (vgl. Hinweise auf der Website der Antragstellerin: <https://www.wildtonic.com/hard-jun-kombucha/> sowie <https://www.wildtonic.com/about/what-is-jun/>, jeweils abgerufen am 27. Januar 2021).

*“Kombucha’s fermentation process relies on cane sugar; jun, on the other hand, is made with honey.”* (Der Fermentationsprozess von Kombucha beruht auf Rohrzucker; Jun hingegen wird mit Honig hergestellt)

Damit unterscheidet sich der Gärungsvorgang für das Getränk „HARD JUN KOMBUCHA“ von anderen Herstellungsverfahren für Kombucha-Getränke, bei denen der Prozess der alkoholischen Gärung durch die Hinzugabe von Zucker zum Tee – statt Honig – ausgelöst und ermöglicht wird. Dementsprechend ist auch der Alkoholgehalt gegenüber dem typischen Alkoholgehalt von Kombucha-Getränken von jedenfalls deutlich unter 2 Volumenprozent relevant erhöht.

Bei dem Getränk „HARD JUN KOMBUCHA“ handelt es sich um ein Getränk mit einem Anteil an weinähnlichen Erzeugnissen von ungefähr 79 Prozent (nach den Angaben der Antragstellerin).

Wegen der Verwendung von Honig als Grundlage der alkoholischen Gärung und des daraus erzeugten alkoholischen Getränks, fällt das Getränk „HARD JUN KOMBUCHA“ als weinähnliches Getränk unter § 10 Absatz 1 AGeV. Folglich ist die Einweggetränkeverpackung zur Befüllung mit diesem Getränk von der Pfandpflicht gemäß § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe c) VerpackG befreit.

Die Prüfgegenstände sind danach nicht pfandpflichtig.

Es handelt sich somit bei den Prüfgegenständen um keine pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG.

Die Ausnahme von der Systembeteiligungspflicht gemäß § 7 Absatz 1 VerpackG nach § 12 Absatz 1 Satz 2 VerpackG greift damit für die Prüfgegenstände nicht ein.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht Einordnungsentscheidungen, die auf Antrag ergangen sind, auf ihrer Webseite ohne Angabe der persönlichen Daten von Antragstellern.



### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle  
Verpackungsregister

gez.  
Gunda Rachut  
Vorstand



Anlage

**ABOVE & BEYOND**  
KOMBUCHA

# WILD TONIC

**5.6%** ALC BY VOL **HARD JUN KOMBUCHA**

The Same Great Raw Jun Kombucha, Now in a Can!

- MADE WITH ORGANIC TEA & HONEY
- GLUTEN FREE
- FARM TO CAN BREW
- WOMAN-OWNED BUSINESS
- AWARD WINNING FLAVOR

**12oz Slim Can Singles**  
Case = 16 x 12oz Slim Cans  
Shelf Life: 1 Year  
FOB Case Cost: \$26.00 USD

**RASPBERRY GOJI ROSE**

Tart raspberry and floral undertones with a zip of goji berry

**Ingredients:** Jun Kombucha (Filtered Water, Honey, Organic Tea, Organic Raw Jun Culture), Organic Golden Cane Sugar, Organic Raspberry Juice, Organic Goji Juice, Rose Essence.

**BLUEBERRY BASIL**

Semi-sweet blueberry balanced by notes of savory basil

**Ingredients:** Jun Kombucha (Filtered Water, Honey, Organic Tea, Organic Raw Jun Culture), Organic Golden Cane Sugar, Organic Blueberry Juice, Organic Basil.

**MANGO GINGER**

Distinct lush mango followed by subtle ginger undertones

**Ingredients:** Jun Kombucha (Filtered Water, Honey, Organic Tea, Organic Raw Jun Culture), Organic Golden Cane Sugar, Organic Mango Puree, Organic Ginger Juice.

**STRAWBERRY BLOOD ORANGE**

Fusion of sweet strawberries and subtle citrus notes

**Ingredients:** Jun Kombucha (Filtered Water, Honey, Organic Tea, Organic Raw Jun Culture), Organic Golden Cane Sugar, Organic Strawberry Juice, Organic Blood Orange Juice, Orange Blossom Water, Organic Basil Essence.

WILDTONIC.COM

#DRINKWILDTONIC

**Allgemeiner Hinweis**

Wir weisen darauf hin, dass im Regierungsentwurf (Stand 11. Januar 2021) eines „Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen“ vom 1. Januar 2022 an eine Pfandpflicht auf Getränke in Dosen ungeachtet des Inhaltes vorgesehen ist. Das Gesetz soll zum 3. Juli 2021 in Kraft treten, befindet ich allerdings derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren, in dem es zu Änderungen kommen kann.